



## MERKBLATT

### Eheschließung deutscher Staatsangehöriger

#### ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN

1. Können deutsche Staatsangehörige in St. Vincent und die Grenadinen heiraten?

Deutsche können in St. Vincent und den Grenadinen vor einem entsprechend ermächtigten Standesbeamten oder Geistlichen die Ehe schließen. In St. Vincent und den Grenadinen sollten Sie sich sofort nach der Einreise mit dem zuständigen Standesbeamten in Verbindung setzen, um die Einzelheiten zu klären

2. Welche Behörden sind zuständig?

Registry High Court  
Kingstown  
St. Vincent  
Tel: 784-451-2944  
Email: [svgregistryhighcourt@gmail.com](mailto:svgregistryhighcourt@gmail.com)  
Webseite: <http://www.legal.gov.vc/legal/>

Apostille:  
Ministry of Foreign Affairs, Foreign Trade, Commerce and Information Technology  
3rd Floor Administrative Centre  
Bay Street  
Kingstown  
St. Vincent and the Grenadines  
Tel: (+1 784) 456 2060  
Tel: (+ 1784) 456 1111 Ext 319  
Fax: (+1 784) 456 2610  
Email: [office.foreignaffairs@mail.gov.vc](mailto:office.foreignaffairs@mail.gov.vc), [svgforeign@gmail.com](mailto:svgforeign@gmail.com)  
Webseite: <http://www.foreign.gov.vc/foreign/>

3. Wann kann die Eheschließung angemeldet werden (Aufgebotsfrist)?

Nach einem Aufenthaltstag kann die Eheschließung angemeldet und eine spezielle Heiratslizenz beantragt und in den meisten Fällen noch am gleichen Tag in Empfang genommen werden. Die Lizenz sollte beantragt werden, um die normale Aufgebotsfrist zu verkürzen. Die Heiratslizenz muss beim Generalstaatsanwalt beantragt werden.

4. Welche Gebühren fallen an?

Für die Heiratslizenz und die Heiratsurkunde muss mit Gebühren in Höhe von 185,00 € gerechnet werden.

5. Welche Unterlagen werden vor Ort benötigt?

- Gültige Reisepässe
- ggf. rechtskräftiges Scheidungsurteil
- ggf. Sterbeurkunde eines verstorbenen ehemaligen Ehegatten
- ggf. Namensbescheinigung, falls auf den vorgelegten Unterlagen unterschiedliche Namen erscheinen
- Verlobte unter 18 Jahre benötigen zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten



Urkunden in deutscher Sprache müssen beglaubigte Übersetzungen ins Englische beigelegt werden.

6. Muss ein Dolmetscher anwesend sein?

Ob bei Brautleuten, die des Englischen nicht mächtig sind, ein Dolmetscher hinzugezogen werden muss, entscheidet der Standesbeamte.

7. Werden Trauzeugen benötigt?

Zwei Trauzeugen müssen bei der Trauungszeremonie anwesend sein.

8. Information zur Bearbeitungszeit sowie Apostille

Für die spätere Eintragung der Eheschließung in ein deutsches Personenstandsbuch ist es erforderlich, dass Sie das Original des standesamtlichen Heiratsregisterauszuges (Marriage Register) beim lokalen Außenministerium mit einer Apostille versehen lassen.

9. Sonstiges: Organisation durch Hotel/Veranstalter

Hotels und private Veranstalter bieten die Organisation der Eheschließung an.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trauung nicht von einem Beamten in der Botschaft Port of Spain vorgenommen werden kann.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
St. Clair Avenue,  
P.O. Box 828  
Port-of-Spain  
Trinidad, W.I.  
Tel.: (001 868) 628-1630 bis 1632  
Fax: (001 868) 628-5278  
E-Mail : [info@ports.diplo.de](mailto:info@ports.diplo.de)  
Internet: [www.port-of-spain.diplo.de](http://www.port-of-spain.diplo.de)

oder

Honorarkonsulin der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Andreas Reymann  
c/o Trinity School of Medicine, Ratho Mill,  
P.O. Box 1539,  
Kingstown,  
St. Vincent, W.I.  
Tel: (+ 1 784) 432 1004  
Fax: (+ 1 784) 456 9715  
E-Mail: [st-vincent@hk-diplo.de](mailto:st-vincent@hk-diplo.de)